Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel

Die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt vereinbaren:

Erstes Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Universität Basel

- ¹ Die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt (nachfolgend Vertragskantone) führen in gemeinsamer Trägerschaft die Universität Basel (nachfolgend Universität).
- ² Die Universität ist eine bikantonale öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und mit dem Recht auf Selbstverwaltung im Rahmen dieses Vertrags und des Leistungsauftrags durch die Regierungen der Vertragskantone.
- ³ Die Universität orientiert sich an den internationalen Standards, berücksichtigt die Bundesgesetzgebung, interkantonale Vereinbarungen und wo notwendig die kantonalen Gesetzgebungen der Vertragskantone.
- ⁴ Studierende aus den Vertragskantonen sind beim Zugang zur Universität gleichberechtigt.
- ⁵ Die Universität hat ihren Sitz in Basel.

§ 2 Zweck der Universität

Die Universität ist eine Stätte der wissenschaftlichen Lehre, Forschung und Dienstleistung.

§ 3 Wissenschaftsfreiheit

Die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre und Forschung ist gewährleistet.

§ 4 Koordination und Zusammenarbeit

- ¹ Die Universität arbeitet mit in- und ausländischen Universitäten sowie anderen Bildungsund Forschungseinrichtungen zusammen, insbesondere mit der Fachhochschule Nordwestschweiz.
- ² Sie koordiniert ihre Tätigkeit mit anderen Institutionen der Bildung und Forschung auf Hochschulstufe, namentlich bei den Studiengängen und in den Forschungsbereichen.
- ³ Sie fördert den Austausch von Studierenden, Lehrenden und Forschenden aus dem In- und Ausland.

⁶ Die Vertragskantone streben die Erweiterung der Trägerschaft der Universität an.

§ 5 Förderung von Forschung und Wissenstransfer

§ 6 Dienstleistungen

Die Regierungen der Vertragskantone können Mitglieder des Universitätslehrkörpers oder Universitätsinstitute mit Gutachtenaufträgen oder der Erbringung anderer Dienstleistungen beauftragen, ohne dass dafür besonders Rechnung gestellt wird, soweit die mit dem Budget bewilligten Ressourcen der betreffenden Seminare oder Institute dies erlauben.

§ 7 Leistungsauftrag

- a. die allgemeine universitätspolitische Zielsetzung;
- b. die von der Universität zu erbringenden Leistungen sowie die Kriterien der Zielerreichung;
- c. die zugeteilten Mittel für die Auftragsperiode;
- d. die jährlichen Beiträge;
- e. die Modalitäten der Berichterstattung.

§ 8 Akademische Grade und Titel

Die Universität verleiht akademische Grade und Titel.

§ 9 Universitätsgut

Der Kanton Basel-Stadt stellt der Universität das Universitätsgut zur Verfügung, soweit dieses für den Betrieb der Universität nötig ist.

¹ Die Universität fördert die Grundlagenforschung und den Wissenstransfer zu Unternehmen und Institutionen.

² Die Universität kann zur Förderung von Forschung und Wissenstransfer im Rahmen des Leistungsauftrags eigene Unternehmungen führen oder sich an solchen beteiligen.

¹ Die Regierungen der Vertragskantone erteilen der Universität, vertreten durch den Universitätsrat, in der Regel vierjährige Leistungsaufträge.

² Der Leistungsauftrag legt insbesondere fest:

³ Wird der Leistungsauftrag nicht rechtzeitig vor Ablauf der vereinbarten Dauer von den Vertragskantonen erneuert, gilt er mit den in Absatz 2 Buchstaben a, b, und e genannten Inhalten bis zur Erneuerung des Leistungsauftrages weiter. Bezüglich Finanzierung gilt § 30 Absatz 5.

⁴ Über die Erfüllung des Leistungsauftrages, die Verwendung der Finanzierungsbeiträge und den Rechnungsabschluss erstattet die Universität den Regierungen der Vertragskantone jährlich Bericht.

Zweites Kapitel: Zulassung zum Studium und Gebühren

§ 10 Zulassung und Ausschluss

- ¹ Die Universität regelt die Zulassung zum Universitätsstudium und legt das Lehrprogramm und die Grade und Titel fest. Sie orientiert sich dabei an den Bestimmungen des Bundesrechts, den Beschlüssen der zuständigen nationalen Gremien und der interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen.
- ² Zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen können, neben immatrikulierten Studierenden, Hörer und Hörerinnen zugelassen werden.
- ³ Die Universität trifft geeignete Massnahmen für die Einhaltung der disziplinarischen Regeln. Als äusserste Massnahme ist bei schwerwiegenden Verstössen der dauernde Ausschluss vom Studium an der Universität möglich.

§ 11 Zulassungsbeschränkungen

- ¹ Die Universität kann, soweit und solange dies mit Rücksicht auf ein ordnungsgemässes Studium oder auf ihre Aufnahmefähigkeit erforderlich ist, für bestimmte Studiengänge die Zulassung sowie die Dauer derselben beschränken.
- ² Zulassungsbeschränkungen müssen von den Regierungen der Vertragskantone genehmigt werden.

§ 12 Gebühren

Die Universität erlässt eine Regelung über die Erhebung von Universitätsgebühren und Beiträgen unter Berücksichtigung folgender Grundsätze:

- a. Die Gebühren tragen zur Deckung der Kosten der Universität bei und sind so zu bemessen, dass sie den Zugang zum Studium nicht beeinträchtigen.
- b. Die Höhe der Gebühren für Studierende orientiert sich an den Gebühren an anderen Hochschulen in der Schweiz. Die Höhe der Studiengebühren darf die gemäss der Interkantonalen Universitätsvereinbarung festgesetzte Höchstgrenze für Studiengebühren nicht überschreiten.
- c. Für Studierende, die ihren Wohnsitz im Sinne der Interkantonalen Universitätsvereinbarung ausserhalb der Vertragskantone haben und für die kein Kanton oder Staat Lastenausgleichszahlungen leistet, kann die Universität höhere Studiengebühren bis hin zur Kostendeckung erheben.
- d. Erfolgt eine Zulassungsbeschränkung durch das Verfahren eines Aufnahme- oder Eignungstests, können dafür von den Studienanwärterinnen und Studienanwärtern Gebühren bis hin zur Kostendeckung verlangt werden.
- e. Honorare und Entgelte für universitäre Dienstleistungen an Dritte im Bereich der Ausund Weiterbildung sowie Beiträge für die Nutzung der Infrastruktur der Universität decken

mindestens die Vollkosten ab. Ausnahmen beschliesst der Universitätsrat.

Drittes Kapitel: Angehörige der Universität

§ 13 Angehörige und deren Mitbestimmung

- ¹ Angehörige der Universität sind Studierende und Mitarbeitende.
- ² Die Angehörigen der Universität haben Anspruch auf angemessene Information und Mitbestimmung. Der Universitätsrat erlässt im Statut der Universität nähere Vorschriften.

§ 14 Gleichstellung der Geschlechter

- ¹ Frauen und Männer sind auf allen Ebenen und in allen Prozessen der Universität gleichberechtigt und auf allen Hierarchiestufen ausgewogen vertreten.
- ² Die Universität trifft geeignete Massnahmen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter, insbesondere zur Erhöhung des Frauenanteils auf der Ebene der Dozierenden.
- ³ Die Universität unterstützt die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie.

§ 15 Soziale und kulturelle Einrichtungen

Die Universität kann für ihre Angehörigen soziale und kulturelle Einrichtungen führen oder unterstützen.

§ 16 Anstellungsverhältnisse

- ¹ Die Anstellungsverhältnisse mit den Mitarbeitenden der Universität werden durch öffentlichrechtliche oder privatrechtliche Verträge geregelt.
- ² Der Universitätsrat erlässt Vorschriften für die Ausgestaltung der Anstellungsbedingungen.
- ³ Die Universität stellt die berufliche Vorsorge ihres Personals sicher. Über die Ausgestaltung der Vorsorgepläne und die Wahl der Vorsorgeinstitution entscheidet der Universitätsrat.
- ⁴ Absatz 2 und Absatz 3 stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Regierungen der Vertragskantone.
- ⁵ Für die von den Spitälern angestellten Angehörigen der Medizinischen Fakultät gelten die Anstellungsbedingungen des jeweiligen Spitals.

Viertes Kapitel: Zuständigkeit kantonaler Behörden

§ 17 Parlamente der Vertragskantone

¹ Die Parlamente der Vertragskantone haben die Oberaufsicht über die Universität. Ihnen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Genehmigung des Leistungsauftrages;
- b. Kenntnisnahme der Berichterstattung zum mehrjährigen Leistungsauftrag;
- c. Wahl ihrer Mitglieder in der interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission gemäss § 18.
- ² Beschlüsse gemäss Absatz 1 Buchstabe a und b kommen nur zustande, wenn ihnen die Parlamente beider Vertragskantone zustimmen.

§ 18 Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission

- ¹ Die Vertragskantone setzen eine interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission ein.
- ² Die interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission ist gemeinsames Organ der Oberaufsicht der Vertragskantone.
- ³ Das Parlament jedes Vertragskantons wählt für die Dauer der jeweiligen kantonalen Legislaturperiode sieben Parlamentsmitglieder in die interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission.
- ⁴ Die interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich selbst.
- ⁵ Die interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
- a. Sie überprüft den Vollzug des Staatsvertrages und erstattet den Parlamenten Bericht.
- b. Sie prüft die Berichterstattung zum Leistungsauftrag und nimmt den Geschäftsbericht und den Revisionsbericht zur Kenntnis.
- c. Sie lässt sich vom Universitätsrat im Rahmen ihrer Zuständigkeiten rechtzeitig und umfassend informieren.
- d. Sie kann den Parlamenten zuhanden der Regierungen der Vertragskantone Änderungen des Staatsvertrages oder besondere oberaufsichtsrechtliche Massnahmen beantragen.
- e. Sie kann den Finanzkontrollen der Vertragskantone Aufträge erteilen.
- ⁶ Die Parlamente der Vertragskantone können ihr im Rahmen des Oberaufsichtsrechts gemeinsam weitere Zuständigkeiten und Kompetenzen übertragen.

§ 19 Regierungen der Vertragskantone

- ¹ Die Regierungen der Vertragskantone stellen die wirksame Aufsicht über die Universität sicher. Ihnen obliegen insbesondere folgende Aufgaben, die sie durch übereinstimmende Beschlüsse wahrnehmen:
- a. Beschluss über den Leistungsauftrag zuhanden der Parlamente;
- b. Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin des Universitätsrats auf Vorschlag der Regierung des Kantons Basel-Stadt;
- c. Festlegen der Vergütung des Universitätsrates;
- d. Kenntnisnahme der Berichterstattung zum Leistungsauftrag;
- e. Festlegen der Modalitäten und Kenntnisnahme von Jahresabschluss und Geschäftsbe-

richt;

- f. Genehmigung der Vorschriften über die Ausgestaltung der Anstellungsbedingungen und der Vorsorgepläne;
- g. Genehmigung der Zulassungsbeschränkungen;
- h. weitere Aufgaben, die ihnen durch diesen Vertrag zugewiesen sind.
- ² Jede Regierung wählt je vier oder fünf der stimmberechtigten Mitglieder des Universitätsrats.

§ 20 Finanzaufsicht

- ¹ Die Finanzkontrollen der Vertragskantone können in Ausübung der Finanzaufsicht jederzeit in alle Akten und Daten der Universität Einsicht nehmen.
- ² Die Finanzkontrollen koordinieren ihre Kontrolltätigkeit unter sich und mit der Revisionsstelle der Universität.
- ³ Ihre Berichterstattung richtet sich nach den Bestimmungen im Vertragskanton.
- ⁴ Zusätzlich unterbreiten die Finanzkontrollen ihren Bericht den Regierungen, dem Universitätsrat, dem Rektorat und der Finanzkontrolle des Partnerkantons.

Fünftes Kapitel: Organe der Universität und ihre Aufgaben

§ 21 Organe

Obligatorische Organe der Universität sind:

- a. der Universitätsrat;
- b. das Rektorat;
- c. die Regenz;
- d. die Fakultäten;
- e. die Revisionsstelle;
- f. die Rekurskommission.

§ 22 Universitätsrat

- ¹ Der Universitätsrat ist das oberste Entscheidungsorgan der Universität und übt die Aufsicht über sie aus. Er wird jeweils für eine Amtsperiode gewählt, die der Dauer der Leistungsauftragsperiode entspricht.
- ² Er besteht aus neun oder elf stimmberechtigten Mitgliedern und setzt sich zusammen aus Persönlichkeiten aus Gesellschaft und Politik, Bildung und Wissenschaft, Wirtschaft sowie Kultur. Auf einen angemessenen Frauenanteil ist zu achten. Rektor bzw. Rektorin, Verwaltungsdirektor bzw. Verwaltungsdirektorin und Sekretär bzw. Sektretärin des Universitätsrates sind Mitglieder mit beratender Stimme.

³ Aus wichtigen Gründen können die Regierungen der Vertragskantone die von ihnen gewählten Mitglieder des Universitätsrates jederzeit abberufen. Der Präsident bzw. die Präsidentin kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Regierungen abberufen werden.

§ 23 Aufgaben des Universitätsrates

Der Universitätsrat:

- a. definiert im Einvernehmen mit der Universitätsleitung die strategische Ausrichtung und die Entwicklungsschwerpunkte der Universität;
- b. ist verantwortlich für die Umsetzung des Leistungsauftrages und die Einhaltung des Budgets;
- c. regelt die Organisation der Universität in einem Statut, das insbesondere die Zusammensetzung und Kompetenzen der verschiedenen universitären Organe und die Ausgestaltung der inneruniversitären Rechtswege festlegt;
- d. überwacht die Qualität der Leistungen der Universität;
- e. wählt einen Sekretär oder eine Sekretärin;
- f. genehmigt das Wahlverfahren und die Wahl des Rektors bzw. der Rektorin und der Vizerektoren bzw. Vizerektorinnen auf Antrag der Regenz;
- g. wählt den Verwaltungsdirektor bzw. die Verwaltungsdirektorin auf Antrag des Rektorats;
- h. entscheidet über die Schaffung und Aufhebung von Extraordinariaten und Ordinariaten (für den Bereich Medizin unter Berücksichtigung von § 28 Absatz 1);
- i. wählt die Ordinarien und Extraordinarien (für den Bereich Medizin unter Berücksichtigung von § 28 Absatz 1);
- j. wählt eine Rekurskommission für Verfügungen aller inneruniversitären Instanzen;
- k. kann die von ihm gewählten Personen aus wichtigen Gründen abberufen (für den Bereich Medizin unter Berücksichtigung von § 28 Absatz 1);
- legt die Personalpolitik fest und unterbreitet den Regierungen der Vertragskantone die Vorschriften für die Ausgestaltung der Anstellungsbedingungen und der Vorsorge zur Genehmigung;
- m. erlässt eine Personalordnung;
- n. wählt die Revisionsstelle:
- o. genehmigt den Voranschlag, den Jahresabschluss, den Geschäftsbericht und die Berichterstattung zum Leistungsauftrag und bringt diese den Regierungen der Vertragskantone zur Kenntnis;
- p. stellt den Regierungen und den Finanzkontrollen der Vertragskantone den Revisionsbericht zu;
- q. entscheidet über die Schaffung und Aufhebung von Studiengängen;
- r. erlässt die Studienordnungen sowie die Ordnungen über Weiterbildung, Prüfungen, erforderliche Studienleistungen, Gebühren und das Berufungsverfahren;

- s. erlässt die Zulassungsbeschränkungen;
- t. bestimmt die Grundsätze für die sozialen und kulturellen Leistungen;
- u. legt die Grundsätze für die Zusammenarbeit mit Dritten fest;
- v. erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihm durch diesen Vertrag zugewiesen sind.

§ 24 Rektorat

- ¹ Das Rektorat führt die gesamtuniversitären Geschäfte.
- ² Es repräsentiert die Universität nach aussen und vertritt sie in den schweizerischen sowie in den internationalen akademischen Hochschulgremien.

§ 25 Regenz

- ¹ Die Regenz berät gesamtuniversitäre Fragen.
- ² Sie wählt unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Universitätsrates die Mitglieder des Rektorats mit Ausnahme des Verwaltungsdirektors bzw. der Verwaltungsdirektorin.
- ³ Sie wird angehört bei Änderungen des Universitätsstatuts.

§ 26 Fakultäten

- ¹ Fakultäten sind fächerübergreifende akademische Gremien.
- ² Die Fakultätsleitungen stellen in ihrem Bereich die Qualität von Lehre, Forschung und Dienstleistung sicher.

§ 27 Revisionsstelle

- ¹ Die Revisionsstelle prüft das Rechnungswesen der Universität, erstattet dem Universitätsrat Bericht und stellt Antrag auf Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung.
- ² Sie prüft im Weiteren
- a. die Ordnungsmässigkeit und Richtigkeit der Informationen, die von der Universität über ihre Tätigkeit erarbeitet werden;
- b. das richtige und zweckmässige Funktionieren der Planungs-, Kontroll-, Steuerungs- und Berichtssysteme der Universität.

Sechstes Kapitel: Medizin

- § 28 Koordination zwischen der Universität und den leistungserbringenden Spitälern
- ¹ Zum Zweck der strategischen Steuerung zwischen der medizinischen Lehre und Forschung einerseits und der medizinischen Dienstleistung andererseits delegieren die Regierungen der Vertragskantone und der Universitätsrat ihre diesbezüglichen Kompetenzen durch übereinstimmende Beschlüsse einem "Steuerungsausschuss Medizin" (SAM).

- ² Der SAM besteht aus vier stimmberechtigten Mitgliedern. Er ist paritätisch aus Vertretungen der Vertragskantone und der Universität zusammengesetzt. Er trifft seine Entscheidungen nach dem Konsensprinzip.
- ³ Aufgaben und Kompetenzen des SAM regeln die Regierungen und die Universität in einer gesonderten Vereinbarung.
- ⁴ Zwischen der Universität und den leistungserbringenden Spitälern werden Leistungsvereinbarungen abgeschlossen. Diese sind durch den SAM zu genehmigen.

Siebtes Kapitel: Finanzierung, Rechnungswesen, Steuerfreiheit

§ 29 Finanzierung

- ¹ Die Universität finanziert ihre Aufwendungen durch:
- a. Beiträge der Vertragskantone;
- b. Beiträge des Bundes;
- c. Beiträge der Herkunftskantone von Studierenden aus Nicht-Vertragskantonen;
- d. nationale, europäische und andere internationale Förderungsmittel;
- e. Gebühren;
- f. Entgelte für Leistungen an Dritte;
- g. Fonds, Schenkungen, Legate und weitere Drittmittel.

§ 30 Finanzierungsbeiträge der Vertragskantone

- ¹ Grundlage für die Ermittlung der Beiträge der Vertragskantone bildet die Vollkostenrechnung der Universität.
- ² Die Vertragskantone finanzieren die Vollkosten ihrer Studierenden.
- ³ Das Restdefizit wird unter Berücksichtigung der Erträge der Universität und eines Standortvorteils berechnet und von den Vertragskantonen je zur Hälfte finanziert.
- ⁴ Die Regierungen der Vertragskantone einigen sich hinsichtlich der Detailregelungen.
- ⁵ Wird der Leistungsauftrag nicht rechtzeitig erneuert, entrichten die Vertragskantone den letzten jährlichen Finanzierungsbeitrag bis zum Abschluss der Verhandlungen jeweils für ein weiteres Jahr.

§ 31 Finanzkompetenz der Universität

- ¹ Der Universitätsrat verfügt im Rahmen des Leistungsauftrages über das Budget der Universität.
- ² Die Universität kann aus Ertragsüberschüssen Rücklagen bilden. Diese sind offen auszuweisen
- ³ Die Universität kann Verpflichtungen über die Dauer einer Leistungsauftragsperiode hinaus

eingehen, sofern dafür keine Erhöhung des Globalbeitrags nötig ist. Benötigt sie neben dem Globalbeitrag zusätzliche ausserordentliche Mittel, beantragt sie den Regierungen der Vertragskantone ausserordentliche Beiträge gemäss den kantonalen Vorschriften.

§ 32 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen der Universität wird nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen und den einschlägigen Regeln der Schweizerischen Universitätskonferenz geführt.

§ 33 Umgang mit Ertrags- und Aufwandüberschüssen

- ¹ Erzielt die Universität einen Ertragsüberschuss, so wird dieser im Eigenkapital mittels Rücklagen oder freier Reserven auf die Folgejahre vorgetragen.
- ² Die Leistungsperioden sind jeweils ohne Verlustvortrag abzuschliessen.

§ 34 Steuerfreiheit

Die Universität ist in den Vertragskantonen von allen kantonalen und kommunalen Steuern befreit.

§ 35 Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

- ¹ Für die Verbindlichkeiten der Universität haften die Vertragskantone subsidiär je zur Hälfte.
- ² Die Universität ist verpflichtet, besondere Risiken zu versichern.
- ³ Die Mitglieder der Organe der Universität und die mit der Geschäftsführung betrauten Personen haften für Schäden, die sie der Universität aus absichtlicher oder fahrlässiger Pflichtverletzung verursachen. Die Regelungen Obligationenrechts über die Haftung aus unerlaubter Handlung werden sinngemäss angewandt.
- ⁴ Die Mitarbeitenden haften für Schäden, die sie der Universität aus absichtlicher oder grobfahrlässiger Pflichtverletzung verursachen. Die Regelungen Obligationenrechts über die Haftung aus unerlaubter Handlung werden sinngemäss angewandt.

Achtes Kapitel: Immobilien

§ 36 Liegenschaften

- ¹ Die Vertragskantone tragen die laufenden Kosten (betrieblicher Raumaufwand sowie Unterhalt und Veränderungen gemäss § 37) für die von der Universität genutzten Liegenschaften im Rahmen des Gesamtbudgets der Universität gemeinsam.
- ² Neuinvestitionen ausserhalb des Gesamtbudgets der Universität werden von den Kantonen grundsätzlich je zur Hälfte finanziert.
- ³ Der Erwerb, die Veräusserung, der Neubau und der Ersatz von Liegenschaften durch die

Universität bedürfen der Genehmigung der Regierungen der Vertragskantone.

⁴ Weitere Bestimmungen regeln die Regierungen der Vertragskantone in einer gesonderten Vereinbarung.

§ 37 Immobilienfonds

- ¹ Der Unterhalt und die Veränderungen der Liegenschaften werden vollständig aus einem von der Universität zu führenden, zweckgebundenen Fonds (Immobilienfonds) finanziert. Die Universität führt über den Immobilienfonds separat Rechnung und weist diese im Jahresbericht aus.
- ² Die Regierungen der Vertragskantone legen den Anteil des Globalbeitrags, der dem Immobilienfonds zugeführt wird, im Leistungsauftrag fest.
- ³ Der Universitätsrat entscheidet im Rahmen der strategischen Ausrichtung der Universität und der Zweckbestimmung des Immobilienfonds über die Verwendung des Fonds.
- ⁴ Soweit die Mittel nicht für die Finanzierung von Unterhalt und Veränderungen benötigt werden, kann der Universitätsrat den Regierungen auch Erwerb, Neubau und Ersatz von Liegenschaften aus dem Immobilienfonds beantragen.
- ⁵ Als beratendes Gremium bestellt der Universitätsrat eine Fachkommission. Deren Zusammensetzung und Aufgaben regelt die Vereinbarung gemäss § 36 Absatz 4.
- ⁶ Subventionen des Bundes für Investitionen der Universität fliessen in den Immobilienfonds, soweit die Vorhaben aus den Mitteln des Immobilienfonds finanziert wurden.
- ⁷ In der Vereinbarung gemäss § 36 Absatz 4 konkretisieren die Regierungen der Vertragskantone die Bestimmungen für den Immobilienfonds.

Neuntes Kapitel: Rechtsschutz

§ 38 Verwaltungsverfahren

- ¹ Für den Erlass von Verfügungen gilt das Recht des Kantons Basel-Stadt.
- ² Die Verfügungen der universitären Instanzen können bei der Rekurskommission angefochten werden.
- ³ Die Verfügungen der Rekurskommission in Examenssachen sind endgültig. Die übrigen Verfügungen können nach den allgemeinen Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Basel-Stadt an dessen Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

Zehntes Kapitel: Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 39 Ausserkraftsetzung bisherige Bestimmungen

Dieser Vertrag ersetzt den bisherigen Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Beteiligung des Kantons Basel-Landschaft an der Universität Basel (Universitätsvertrag) vom 30. März 1994 und den Vertrag über die Ausleihe von Liegenschaften im Eigentum des Kantons Basel-Stadt an die Universität und die finanzielle Beteiligung am Unterhalt und an Veränderungen der von der Universität genutzten Liegenschaften (Immobilienvertrag) vom 23. September 2003.

§ 40 Übergangsbestimmungen betreffend Finanzierung

- ¹ Der Kostenbeitrag des Kantons Basel-Landschaft an die Universität wird für 2007 auf maximal 127.5 Mio. Franken fixiert.
- ² Das Kostendach gemäss Absatz 1 für den Kanton Basel-Landschaft wird durch einen zeitlich befristeten, durch Basel-Stadt zu tragenden höheren Anteil am Restdefizit sichergestellt. Die Abfederung dauert sieben Jahre. Sie ist linear abnehmend.

§ 41 Eröffnungsbilanz

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages wird eine von den Regierungen zu genehmigende Eröffnungsbilanz mit einem Anlagenverzeichnis für die Universität erstellt.

§ 42 Beilegung von Streitigkeiten

- ¹ Streitigkeiten aus diesem Vertrag zwischen den Vertragskantonen sollen womöglich einvernehmlich beigelegt werden.
- ² Ist eine einvernehmliche Beilegung einer Streitigkeit nicht möglich, entscheidet ein aus drei Personen bestehendes Schiedsgericht endgültig.
- ³ Die Regierungen der Vertragskantone bezeichnen im Streitfall je eine Richterin oder einen Richter, die zusammen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden bestimmen. Können sie sich nicht einigen, so wird die vorsitzende Richterperson von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Schweizerischen Bundesgerichts bestimmt.

§ 43 Vertragsbeginn und Ende

- ¹ Nach der Genehmigung des Vertrags durch die Parlamente der Vertragskantone und nach Annahme in allfälligen Volksabstimmungen sowie nach der Genehmigung des ersten Leistungsauftrags durch die Parlamente bestimmen die Regierungen der Vertragskantone im gegenseitigen Einvernehmen den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags.
- ² Der Vertrag gilt ab Inkrafttreten für zwei Leistungsauftragsperioden fest. Anschliessend ist

er jeweils auf das Ende einer Leistungsauftragsperiode kündbar. Einigen sich die Vertragskantone nach Ablauf einer Leistungsauftragsperiode nicht auf einen neuen Leistungsauftrag, ist er auf das Ende eines Kalenderjahres kündbar. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre.

³ Im Falle der Kündigung einigen sich die Regierungen der Vertragskantone über die Modalitäten der Auflösung der gemeinsamen Trägerschaft der Universität Basel. Dabei ist den bestehenden Verpflichtungen und den Anteilen der von den Kantonen eingebrachten Güter Rechnung zu tragen. Ein allfälliger Auflösungs- und Liquidationserlös wird gemäss dem effektiven Finanzierungsanteil zwischen den Vertragskantonen aufgeteilt.